



M E R K B L A T T

Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) regelt wie Waffenbesitzer ihre Waffen und die dazugehörige Munition aufzubewahren haben. Welche Anforderung an die Sicherheitsbehältnisse (Waffenschränke/Tresore) gestellt werden, richtet sich nach der Art und der Anzahl der aufzubewahrenden Waffen und Munition und ist in § 36 WaffG und § 13 AWaffV detailliert festgelegt. Die darin getroffenen Regelungen müssen von allen Waffenbesitzern beachtet werden.

Grundsätzlich gilt:

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden


| Art und Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen | Aufbewahrung (Mindestanforderungen) |
|---|---|
| Langwaffen unbegrenzt | Widerstandsgrad O oder 1 nach DIN/EN 1143-1. |
| Bis zu 5 Kurzwaffen | Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad O nach DIN/EN 1143-1 wenn das Behältnis leichter als 200 kg ist. |
| Bis zu 10 Kurzwaffen | Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad O nach DIN/EN 1143-1 wenn das Behältnis schwerer als 200 kg ist. |
| Mehr als 10 Kurzwaffen | Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1. |

Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1 aufbewahrt werden.

Erlaubnisfreie Waffen und Munition

Druckluft-, Federdruck- oder CO₂-FWaffen mit der Zeichnung  oder Schreckschuss-,

Gas- und Signalwaffen mit der Zeichnung  sowie Hieb- und Stoßwaffen, müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert werden. Es reicht aus, sie in einem geschlossenen Behältnis aufzubewahren. Zu den Waffen gehörende Munition muss verschlossen und getrennt von den Waffen aufbewahrt werden. Geschosse von Druckluft-, Federdruck- oder CO₂-Waffen sind keine Munition im Sinne des Gesetzes.

Aufbewahrung von Munition

Gemäß § 13 Abs.2 der AWaffV sind Munition deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist zusammen mit erlaubnispflichtige Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit dem mindestens dem Widerstandsgrad O nach DIN/EN 1433-1 aufzubewahren. In einem Stahlbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis ist die alleinige Aufbewahrung von Munition deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, zulässig.

Häusliche Gemeinschaft

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen und Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Waffenbehörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Solche Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht. Auch für Schützenhäuser, Schießstätten oder den gewerblichen Bereich sind Ausnahmen möglich, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept besteht. Dieses ist der Waffenbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweise

Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG muss der Besitzer von Schusswaffen oder Munition der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen nachweisen. Die Beweislast dafür, dass einen Waffenschrank eine bestimmte Sicherheitsstufe bzw. einen bestimmten Widerstandsgrad entspricht, trägt der Besitzer. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungspflichten Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. Für die Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wird zudem das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

Ferner wird durch eine unsachgemäße Aufbewahrung, die waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage gestellt. Eine Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften kann zum Widerruf von waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen führen.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7844/-7628/-7677

Stand: 07/2022